

Satzung

des

Reit- und Fahrvereins Schrecksbach e.V.



Die in der Satzung verwendete männliche Ausprägung gilt für beiderlei Geschlechter. Sie wurde ausschließlich zur einfacheren Lesbarkeit der Satzung gewählt und soll kein Geschlecht diskriminieren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Schrecksbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schrecksbach. Er wurde am 1. November 1985 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Registergericht Gießen unter dem Registerzeichen VR 5043 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterbund Schwalm-Eder e.V. und hierdurch Mitglied im Pferdesportverband Hessen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund Hessen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der RuF Schrecksbach e.V. bezieht sich auf

1. Die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
2. Die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 14 AO)
3. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
4. Die Förderung der Jugendpflege (52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren
2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
4. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
5. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
6. Die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reit- und Fahrsports, als Kulturgut
7. Die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. aussersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
8. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden
9. Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund

10. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem anderen Reit- u. Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei der Ablehnung der Aufnahme kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes Schwalm-Eder, dem Pferdesportverband Hessen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
5. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
 - 1.2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 1.3. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und breitensportlichen Wettbewerben) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung eine Nutzungsordnung für die Hallennutzung und das Außengelände beschließen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den Mitgliederversammlungen zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Bei juristischen Personen endet sie durch deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigt (Austritt).
3. Durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Beschluss, wenn das Mitglied
 - Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt
 - Das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich des unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
 - Gegen §5 dieser Satzung verstößt
 - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen eines Monats durch schriftliche Beschwerde anfechten. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Gebühren für die Anlagennutzung zu leisten.
3. Beiträge, Aufnahmegebühren, Anlagennutzungsgebühren und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
4. Beiträge (Mitgliedschaft) und Gebühren (Anlagennutzung) sind im Voraus zu leisten und werden vom Verein durch ein Sepa-Lastschrift Mandat eingezogen. Die Zahlungsweise von Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberichtig ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben in den Mitgliederversammlungen kein eigenes Stimmrecht. Ihr Stimmrecht wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse durchgeföhrter Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Anlagennutzungsgebühren und Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §4 Abs.1 letzter Satz, Abs. 3 und §10 Abs. 4 letzter Satz dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§12 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 - der stellvertretende Schriftführer
 - Jugend- und Sportwart
 - Platz- und Gerätewart
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berufen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
- Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

§14 Datenschutz

Eine vollständige Datenschutzerklärung zur „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) liegt vor und wird jedem Mitglied mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt. Die Kenntnisnahme der DS-GVO muss vom Mitglied unterschrieben werden

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn, Steuernummer 205/5783/1179, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt

- redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, die die bisherige Rechtslage nicht verändern
- die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen unaufschiebbar sein sollte und eine Mitgliederversammlung nichtmehr rechtzeitig einberufen werden kann
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die der Erlangung oder dem Erhalt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dienen

Die Mitgliederversammlung kann diese Änderungen aufheben oder abändern.

§17 Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.